

## Bedingungen S-Energiezuschuss

---

Die Kasseler Sparkasse fördert mit dem S-Energiezuschuss zukunftsfähige Investitionen in Elektromobilität, erneuerbare Energien und energetische Gebäudeeffizienz. Eine ausführliche Liste der förderfähigen Verwendungszwecke ist auf <https://www.kasseler-sparkasse.de/energiezuschuss> zu finden. Der S-Energiezuschuss ist kein zusätzlicher Kredit, sondern ein Zuschuss auf einen abgeschlossenen Kredit.

Die Höhe des S-Energiezuschuss beträgt 2% der Kreditsumme, maximal 1.000,00 EUR.

Antragsberechtigt für einen Zuschuss ist jede freiberufliche oder gewerbliche natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme von Existenzgründern, die im Aktionszeitraum vom 01.04. bis 31.07.2024 einen Kredit in Höhe von mindestens 10.000 € und einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten bei der Sparkasse Kasseler Sparkasse beantragt.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Zuschussmittel. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Zuschusses besteht nicht.

Der Antrag ist vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person durch Anerkennung der Bedingungen des S-Energiezuschuss zu stellen. Der Zuschuss kann höchstens einmal je Investitionsvorhaben ausgezahlt werden.

Für die Auszahlung des Zuschusses muss nachgewiesen werden, dass der ausgezahlte Kreditbetrag für einen förderfähigen Verwendungszweck ausgegeben wurde. Der Nachweis des förderfähigen Verwendungszwecks des Kredits erfolgt ausschließlich durch die Einreichung von Rechnungsbelegen in Kopie (z.B. Rechnung/Quittung zu Kauf, Inanspruchnahme einer Dienstleistung (z.B. Handwerkerrechnung, o.ä.)).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem der Zuschuss unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen (inkl. Bereitstellung der oben beschriebenen Nachweise) beantragt und erfolgreich geprüft wurde, jedoch frühestens vierzehn Tage nach Vertragsschluss und Vollauszahlung des Kredits, in Form einer Überweisung auf das Referenzkonto des Kredits.

Die Kasseler Sparkasse ist berechtigt, den S-Energiezuschuss sofort zurückzuverlangen, wenn der bezuschusste Kreditvertrag innerhalb von 36 Monaten nach der vollständigen Kreditauszahlung ganz oder teilweise vorzeitig beendet wird.

Innerhalb von 3 Jahren nach Zahlung des S-Energiezuschusses ist der Antragsstellende verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen aufzubewahren und der Kasseler Sparkasse auf Verlangen vorzulegen.

Die Kasseler Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaige steuerliche Auswirkungen des S-Energiezuschuss durch einen Steuerberater zu prüfen sind.

---

### Erklärung des/ der Antragstellenden:

Hiermit beantrage(n) ich/wir bei der Kasseler Sparkasse einen S-Energiezuschuss. Die Bedingungen des S-Energiezuschuss habe(n) ich/wir gelesen und bin/sind damit einverstanden, dass mir/uns unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen des S-Energiezuschuss gewährt wird.

Ich/Wir bestätige(n), dass [ich/wir] im Aktionszeitraum einen Kredit mit der Kasseler Sparkasse geschlossen habe/haben.

Ich/Wir bestätige(n), dass der Verwendungszweck für den aufgenommenen Kredit gemäß der obigen Bedingungen förderfähig ist. Die erforderlichen Dokumente zum Nachweis des förderfähigen Verwendungszwecks füge(n) ich/wir dem Antrag bei bzw. reiche(n) ich/wir nach.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass ich/wir den ausbezahlten S-Energiezuschuss vollständig und unverzüglich an die Kasseler Sparkasse zurückzahlen muss/müssen, sofern der Kreditvertrag innerhalb von 36 Monaten ganz oder teilweise vorzeitig beendet wird.

---

Ort, Datum

---

Antragstellende S-Energiezuschuss